

meiner Tochter finde ich bei Heiliger bestätigt und wissenschaftlich fundiert begründet. Es ist ein längst überfällig gewesenes Buch, das große Beachtung verdient und dem ich eine weite Verbreitung wünsche. Trotz des wissenschaftlichen Ansatzes (Dissertation der Universität Tübingen) ist es spannend zu lesen und die Sprache auch für Laien so verständlich und flüssig, wie sonst kaum bei soziologischen Fachtexten zu finden. Heiliger gelingt es mit ihrem Stil, sich auch an die unmittelbar Betroffenen, die Alleinerziehenden, zu wenden, ohne daß dadurch das Niveau als Facharbeit gelitten hätte. Dies ist sein besonderer Wert.

Heiliger gibt auf den ersten 57 Seiten eine Übersicht zum Forschungsstand und den bisherigen Perspektiven zu Mutter-Kind-Familien. Darin zeigt sie bereits die zahlreichen Vorarbeiten auf, in denen nachgewiesen ist, daß die These von den schädigenden Auswirkungen der Ein-Eltern-Kind-Familie oder von der grundsätzlich negativen Bedeutung der Scheidungsfolgen für die Kinder nicht haltbar ist. Dementsprechend lehnt sie eine vergleichende Konstellation mit einer idealisierten Zwei-Eltern-Kleinfamilie ohne Konflikte ab. Für sie ist die Mutter-Kind-Familie eine eigenständige Lebensform, die ihre eigenen Normen und Werte, Verhaltensmuster und neuen Ergebnisse in der Lebensführung von Frauen und in der Sozialisation von Kindern herausbildet.

Folgerichtig stellt sie die aufgrund geänderten Rollenverhaltens der Frauen immer häufiger werdenden Mutter-Kind-Familien als eine in der Forschung zunehmend positiv wahrgenommene neue Möglichkeit des erfolgreichen Aufwachsens von Kindern dar. Hier bereits führt sie ein in die differenzierende Betrachtung positiver und belastender Lebens- und Sozialisationsbedingungen Alleinerziehender und betont die sich dabei im Ergebnis entwickelnden neuen partnerschaftlichen und demokratischen Kommunikationsformen. Sie sieht sie als bedeutend für die Lösung von stereotypen Geschlechtsrollen von Mutter und Kindern an und hebt besonders die positive Auswirkung für die Erziehung der Mädchen hervor.

Der sechs Kapitel umfassende Hauptteil „Empirische Studie zu positiven Aspekten in der Lebenssituation Alleinerziehender“ weist diese angenommene These ausführlich anhand der Auswertung von Interviews mit knapp 100 Frauen, die aufgrund der wesentlichen Prinzipien von Frauenforschung, nämlich Betroffenheit, Teilidentifikation und Parteilichkeit durchgeführt worden waren, nach. Sie differenziert durchgehend zwischen ledigen, geschiedenen und getrennt lebenden Eltern. Heiliger stellt auf diese Weise unterschiedliche Einstellungen zu bestimmten

Lebenssituationen und deren Bewertung als positiv oder negativ fest. So herrschen z.B. bei ledigen Frauen noch eher Illusionen über die Bedeutung des Vaters für die Entwicklung der Kinder, was natürlich seine Ursache in den bereits gemachten Erfahrungen bei Geschiedenen und getrennt Lebenden hat.

Statistiken werden sehr lebendig von Zitaten unterstrichen. Heiliger gelingt es so, „die Alleinerziehenden“ nicht allein zur statistischen Größe zu degradieren, sondern in ihrem ganzen Lebenszusammenhang zu begreifen als Person, die mit ihren Kindern von einengender, paternalistischer „over-protection“ befreit ist. Damit erklärt sie, warum das Zusammenleben von Mutter und Kindern sich demokratischer und einfacher im Gegensatz zu gängigen Vorurteilen gestalten läßt.

Dieses Buch kann nur allen Personen, die im Erziehungsbereich tätig sind, empfohlen werden, damit endlich auch das subjektiv positive Empfinden der betroffenen Mütter und Kinder von der sozialen Umgebung verstanden wird und sich positiv verstärken kann.

Heiligers Forschungsergebnisse sind aber auch in der Diskussion um das gemeinsame Sorgerecht von großer Bedeutung und sollten nicht übersehen werden. Gerade hier können sie die allzu illusionären und eher wunschhaften als realistischen Aspekte der Vorteile des gemeinsamen Sorgerechts zurechtrücken. Heiliger ergänzt somit die in der amerikanischen Forschung gewonnenen Erkenntnisse für Deutschland. Die Scheidungsanwältin wird bei ihr eine Fülle von Argumenten finden, um die Mandantinnen fundiert beraten zu können. Heiligers Erkenntnisse und Schlußfolgerungen sind geeignet, das Selbstvertrauen der Frauen zu stärken und ihnen Mut zu Widerstand und zur neuen Lebensform zu geben.

Marianne Grabrucker

## bonnbonn

### Gesetze und Gesetzentwürfe

— Bundesrat (13/199) und SPD-Fraktion (13/323) legten Gesetzentwürfe zum Straftatbestand der *Vergewaltigung* vor. Danach sollen die Straftatbestände der Vergewaltigung, des Beischlafs zwischen Verwandten und der Verführung auch auf Fälle des oralen und analen Geschlechtsverkehrs ausgeweitet sowie die Strafbestimmungen für erzwungenen Beischlaf auf Männer als Tatopfer und den ehelichen Bereich ausgedehnt werden. Darüberhinaus sieht der SPD-Entwurf eine erweiterte Auslegung des sexuellen Gewaltbegriffs vor, der neben der physischen Gewalt bereits den seelischen Zwang beinhalten soll, durch den der Wille des Opfers gebrochen wurde. So

soll es strafbar sein, wenn jemand „unter Ausnutzung einer hilflosen Lage“ sexuelle Handlungen an einer Person vorgenommen hat, auch wenn das Opfer sich nicht gewehrt hat.

In beiden Entwürfen heißt es, eine Neudefinition des Begriffs „Beischlaf“ des Sexualstrafrechts sei erforderlich, weil die Heraushebung der Vergewaltigung in der brutalen Erniedrigung des Opfers ihre Begründung finden müsse und nicht, wie bisher, auf die Gefahr einer kriminell erzwungenen Schwangerschaft beschränkt werden dürfe. Damit entfalle gleichzeitig der geschlechtsspezifische Charakter einer Vergewaltigung.

Auch die Bundesregierung sieht strafrechtlichen Schutz von Frauen vor sexueller Gewalt in der Ehe als verbesserungswürdig an. Darüberhinaus sollte nach ihrer Ansicht geprüft werden, ob nicht auch Formen sexueller Handlungen über den Anal- und Oralverkehr hinaus mit dem erzwungenen Beischlaf im Strafmaß gleichbehandelt werden sollten.

— Zum besseren Schutz mißhandelter Ehegatten und Kinder ist die *Zuweisung der Ehemohnung* nach Auffassung des Bundesrates neu zu regeln. Ein entsprechender Gesetzentwurf (13/196) sieht ferner vor, die Schutzvorschriften auf nichteheliche Lebensgemeinschaften entsprechend anzuwenden, soweit ein besonderes Schutzbedürfnis besteht.

— Der *Schwangerschaftsabbruch* während der ersten drei Monate der Schwangerschaft ist Gegenstand von sieben Gesetzentwürfen und einem Antrag, mit denen sich der Bundestag am 10.2.1995 in erster Lesung befaßt hat. Die Vorlagen von Koalition und Opposition überwies er zur federführenden Beratung an den Familienausschuß.

Die *SPD* schlägt in ihrem Entwurf (13/27) vor, daß Leistungen in Anspruch nehmen kann, wer ein monatliches Einkommen unter DM 1.900,- hat und kurzfristig nicht über ein Vermögen verfügen kann. Leistungsträger sollen die Krankenkassen sein. Der Bund soll ihnen die Kosten zuzüglich eines Betrages von 8 Prozent des Wertes der Leistungen erstatten. Ebenso wie die *F.D.P.* wollen die Sozialdemokraten von einer Bestrafung von Verwandten und Freunden absehen.

Mit ihrem Entwurf (13/402) für ein Gesetz über Sexuaufklärung, Verhütung, Prävention ungewollter Schwangerschaften und Beratung will die Fraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* erreichen, daß die Frauen in Konfliktfällen ein Recht auf anonyme „Beratungen“ haben und die Nennung von Gründen und Tatsachen, die sie zum Abbruch der Schwangerschaft veranlassen, verweigern dürfen. Die Krankenkassen sollen die Kosten der Schwangerschaftsabbrü-

che übernehmen, wenn die Versicherten unzumutbar belastet würden. Unzumutbare Belastungen lägen vor, wenn die monatlichen Einnahmen höchstens 64 Prozent der Bezugsgröße betragen, was in den alten Bundesländern einem Einkommen von DM 2.598,- und in den neuen Bundesländern von DM 2.100,- entspreche. Bedürftige Frauen sollen von Kosten grundsätzlich befreit sein.

Neben ihrem Gesetzentwurf haben *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* auch einen Antrag (13/409) eingebracht mit dem sie fordern, der Bundestag solle an dem Verfassungsanspruch auf Schutz und Achtung der Menschenwürde der Frau, ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte festhalten.

Die *Liberalen* schlagen in ihrer Initiative (13/268) vor, Schwangere sollten in Konfliktsituationen anonym bleiben können. Im Falle der Bedürftigkeit der Frauen sollen Kosten für Schwangerschaftsabbrüche von der Krankenkasse übernommen werden. Die Bedürftigkeit wird – wie bei der *SPD* – bei einer monatlichen Einkommensgrenze von DM 1.900,- vermutet, erhöht um jeweils DM 400,- für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

Die Gruppe *PDS* will das Grundgesetz dahingehend ändern, daß das jeweilige Recht der Frau verankert wird, über Austragung oder Abbruch der Schwangerschaft selbst zu entscheiden. Gleichzeitig sollen die strafrechtlichen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch (§§ 218, 219 StGB) „ersatzlos“ gestrichen werden. In ihrem Gesetzentwurf (13/397) erläutert die Gruppe, in seinen bisherigen Entscheidungen zur Reform der §§ 218 und 219 StGB habe das Bundesverfassungsgericht durch eine gedankliche Aufspaltung der Einheit von Fötus und schwangerer Frau zwei getrennt voneinander existierende Rechtssubjekte konstruiert. Auf der Grundlage dieser Konstruktion habe das Gericht eine Kollision zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten der Frauen einerseits und dem Lebensrecht der Leibesfrucht andererseits gesehen, die nicht zu einem verhältnismäßigen Ausgleich gebracht werden können. In der daraus abgeleiteten Notwendigkeit einer Güterabwägung seien die Richter zu dem Schluß gekommen, daß das postulierte Lebensrecht der Leibesfrucht gegenüber den Grundrechten der Frauen überwiege, weshalb der Staat eine Schutzfunktion für die Leibesfrucht auch gegenüber der schwangeren Frau habe. Damit würden für Frauen die Grundrechte auf Unantastbarkeit ihrer Würde, freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Gewissensfreiheit während der Schwangerschaft eingeschränkt, was im Widerspruch zum Wesensgehalt der Grundrechte stehe, weshalb eine Klarstellung der

Unantastbarkeit der Grundrechte von Frauen im Grundgesetz selbst geboten erscheine.

Neben der Ergänzung des Grundgesetzes und der Streichung der strafrechtlichen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch will die Gruppe mit ihrem Gesetzentwurf weiter erreichen, daß der bisherige in § 218 StGB bestehende Straftatbestand des „Abbruchs einer Schwangerschaft gegen den Willen der Schwangeren“ als schwere Körperverletzung in den Katalog des § 224 StGB aufgenommen wird.

48 Abgeordnete der CDU/CSU (44 Männer, 4 Frauen) wollen in ihrem Gesetzentwurf (13/395) die staatliche Obhut von Neugeborenen regeln. Sie weisen daraufhin, daß ihr Entwurf von der Gleichwertigkeit geborenen und ungeborenen Lebens ausgehe. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz soll um den Zusatz ergänzt werden, daß das Jugendamt verpflichtet sei, ein neugeborenes Kind in Obhut zu nehmen, wenn die Mutter innerhalb von zwei Wochen „darum ersucht“. Verlange die Schwangere beim Jugendamt oder einer anderen zuständigen Stelle schriftlich die Obhut für das erwartete Kind, so habe das Jugendamt eine entsprechende Zusage zu erteilen. Gerade die Schwangere schon vor Geburt des Kindes in „besondere Bedrängnis“, so habe sie ein Recht auf Aufnahme in ein Heim für Schwangere bis zur Geburt des Kindes und für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung. Wird das Kind in Obhut genommen, so sollen die Kosten von der Mutter, dem Vater und der Stiftung „Mutter und Kind“ mitgetragen werden.

Der Bundesrat fordert in seiner Vorlage (13/375) die Durchführung und Abwicklung von Leistungen bei gerechtfertigtem Schwangerschaftsabbruch durch die gesetzlichen Krankenkassen.

#### Anträge

— Die Umsetzung des *Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz* machen die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. (13/399) sowie die SPD (13/412) zum Gegenstand von Anträgen, die sie am 9. Februar im Bundestag eingebracht haben.

Die Koalitionsfraktionen streben an, daß die Garantie auf einen Kindergartenplatz, die im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes 1992 festgeschrieben worden ist, zum 1. Januar 1996 verwirklicht wird. Die Bundesländer sollen deshalb aufgefordert werden, bis Januar 1996 die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Die Sozialdemokraten wollen erreichen, daß die Bundesregierung im Zusammenwirken mit den Ländern ein zeitlich befristetes Aktionsprogramm zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz aufstellt. Im Rahmen dieses Programms soll sich

die Bundesregierung an den Investitionskosten für Kindergärten mit pauschalierten Festbeträgen – in Höhe von 25 Prozent der durchschnittlichen Investitionskosten – beteiligen.

— Mit je unterschiedlichen Schwerpunkten brachten die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. (13/703), SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (13/705) sowie die Gruppe der PDS (13/699) bei der Debatte zum „*Internationalen Frauentag*“ am 8. März Entschließungsanträge ein. Alle Initiativen wurden an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Die Koalitionsfraktionen halten es für notwendig, daß Frauen die gleichen Chancen im Erwerbsleben haben wie Männer, vor allem beim Zugang zu Aus- und Fortbildung, Qualifizierung und beruflichem Aufstieg, und daß sie gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit erhalten. Sie gingen auch auf das „gravierende Problem“ der Gewalt gegen Frauen ein. Einstellungs- und Bewußtseinsänderung seien Voraussetzungen für eine Änderung.

Die Sozialdemokraten verwiesen u.a. auf die Situation der Frauen in Ostdeutschland. Dort seien zwei Drittel der Erwerbslosen Frauen. Der Regierung warfen sie vor, die Rechte der Frauen nicht weiter zu entwickeln. Die Bundesregierung solle sich dafür einsetzen, daß gesetzliche Rahmenbedingungen für die Gleichstellung der Frauen in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst geschaffen werden.

Die Bündnisgrünen beschränken sich in ihrem Antrag auf die Frage der Repräsentation von Frauen in Gremien und Parteien. Die Bundesregierung solle mit einer Änderung des Parteiengesetzes sicherstellen, daß Frauen in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages „chancengleich und gleichberechtigt“ durch die Parteien als Bewerberinnen für Mandate aufgestellt werden und Mandate zu gleichen Anteilen wie Männer erwerben können. Durch eine Quotenregelung will BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sicherstellen, daß Frauen in den obersten Gerichten des Bundes, insbesondere im Bundesverfassungsgericht, gleichberechtigt als Richterinnen mitwirken. Sie plädieren für die Einführung eines Mindestlohns, der Frauen eine eigenständige ökonomische Existenz sichert, sowie für einen rechtlichen und sozialen Schutz aller Arbeitsverhältnisse. Gewalt gegen Frauen müsse bekämpft und die Abhängigkeitsstruktur, die diese Gewalt maßgeblich hervorruft, benannt und beseitigt werden. Gefordert werden die Abschaffung des Abtreibungsparagrafen, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Migrantinnen sowie die Anerkennung geschlechtsspezifischer Asylgründe.

— In einem Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (13/711) weisen diese darauf hin, daß die soziale Flankierung von Berufsunterbrechungen und

Arbeitszeitreduzierung zu Gunsten von Erziehungsarbeit eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe sei. Die aktive Beteiligung von Männern an dieser Aufgabe müsse stärker gefördert werden, dazu sei eine Reform des *Bundeserziehungsgeldgesetzes* erforderlich.

So müsse die derzeitige Regelung des Erziehungsurlaubs für Beschäftigte mit Kindern bis zu 12 Jahren zu einem dreijährigen Anspruch auf Freistellung in Form eines „Zeitkontos“ fortentwickelt werden, das nach der aktuellen Lebenssituation beansprucht werden kann. Anstelle der Freistellung müsse es möglich sein, die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit zu verkürzen. Während der gesamten Dauer der Freistellung sei grundsätzlich und bundeseinheitlich Erziehungsgeld zu gewähren, die Kosten trage der Bund. Die Fraktion will erreichen, daß während der gesamten Dauer der Freistellung die Erziehungszeit als Rentenanwartschaft in Höhe von 100 Prozent des jährlichen Durchschnittswertes aller Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wird.

#### Anfragen/Antworten

— Die *Situation junger berufstätiger Mütter* in den neuen Bundesländern nach dem Erziehungsurlaub ist Gegenstand einer kleinen Anfrage (13/358) der PDS. Sie bezieht sich dabei auf eine Studie des Kölner Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, die dem Bundesministerium seit August 1994 vorliegt, bisher jedoch nicht veröffentlicht wurde. Aus ihr gehe hervor, daß 60 Prozent aller berufstätigen Mütter, die den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, ihren Arbeitsplatz verlieren. Sie äußerten die Vermutung, daß die Ergebnisse der Studie „verheimlicht werden sollen“, fragen die Bundesregierung, aus welchem Grund sie das Papier bisher nicht veröffentlicht hat und wann sie es nachholen will.

— Diese Anfrage beantwortet die Bundesregierung (13/605) am 22. Februar damit, die Studie werde „etwa“ im März 1995 veröffentlicht.

— In einer weiteren kleinen Anfrage (13/623) der PDS erkundigt sich diese nach der Sicherung des *Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz* ab Januar 1996. Dabei zeigte sie sich insbesondere daran interessiert, auf welche Weise die Regierung seit der Beschlußfassung von 1992 die Schritte der Länder zur Sicherung der Aufgabe begleitet hat, wie hoch sie den Bedarf der Kindergartenplätze 1996/97 in den einzelnen Bundesländern einschätzt und welche Differenz zu dem derzeitigen Versorgungsstand besteht. Informationen erwartet sie auch über den Standard mit Blick auf die Gruppengröße, Stellenausstattung und Öffnungszeiten sowie die Höhe der Kosten für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen und der zu erwartenden Betriebskosten 1996/97.

Zus.gest. von RAin Jutta Junginger-Mann, Markgröningen

#### Resolution

### 15. Bundestreffen der Jurastudentinnen und -referendarinnen

#### Thema: Asylrecht, AuslG

7. bis 9. Oktober 1994 in Edertal

Die Teilnehmerinnen des 15. Bundestreffen der Jurastudentinnen und -referendarinnen fordern

- offene Grenzen
- Bleiberecht für alle
- Abschaffung aller Sondergesetze für MigrantInnen.

Die imperialistische Politik der Industriestaaten produziert weltweit politische und wirtschaftliche und sonstige Fluchtgründe. Erst eine global andere Politik kann die Ausbeutung des Trikonts verhindern, die Menschen zwingt, ihre Herkunftsländer zu verlassen. Nur durch die Verbesserung der Lebensbedingungen wird es möglich, daß sich Menschen frei für einen Aufenthalt – in welchem Land auch immer – entscheiden können.

Das geltende menschenverachtende und frauenfeindliche Asylrecht soll die Migration verhindern und einen legalen Aufenthalt in der BRD unmöglich machen. Bis zur Durchsetzung unserer Maximalforderungen fordern wir mit der gleichen Schärfe, durch einzelne gesetzliche Veränderungen die Lage insbesondere für Frauen zu verbessern.

Bei diesen systemimmanenten Forderungen, die notwendigerweise an das Vorliegen eines Aufenthaltsgrundes anknüpfen, ist uns die Schwierigkeit bewußt, daß die Forderung nach Rechten für eine Gruppe nicht möglich ist, ohne andere Gruppen auszuschließen oder zu benachteiligen.

Trotzdem haben wir uns entschlossen, die folgenden frauenspezifischen Änderungen zu fordern:

#### 1. Frauenspezifische Fluchtgründe

Frauenspezifische Verfolgung existiert.

- Frauenspezifische Verfolgung ist, wenn Frauen
- sexueller Gewalt von staatlicher Seite ausgesetzt sind bzw. nicht von staatlicher Seite verhindert wird, daß Frauen sexueller Gewalt ausgesetzt sind, weil sie selbst politisch aktiv sind
- staatlicher Gewalt ausgesetzt sind oder die Verfolgung von staatlicher Seite nicht verhindert wird, um andere politisch aktive Angehörige (z.B. Ehemann) zu treffen
- staatlichen Normen unterworfen sind, die speziell ihre Position als Frau reglementieren
- bestraft werden, weil sie gegen diese Normen verstoßen haben.

Frauen fliehen aus diesen frauenspezifischen (und aus vielen anderen) Gründen. Doch trotz politischer Hintergründe der Flucht von Frauen nehmen die